

Begründung

zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988

Allgemeine Vorbemerkungen

Zur Erforderlichkeit einer Änderung der Verordnung

Anlass für die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)¹, im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutz-Richtlinie². Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand⁴ zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird.

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 23. Juni 1988 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung sowohl inhaltlich als auch in ihrer räumlichen Abgrenzung noch nicht vollständig und muss daher angepasst werden.

Das Brambosteler Moor ist bereits seit 1988 Naturschutzgebiet. In den Jahren 1999 bzw. 2005 wurde es Bestandteil des 1880 Hektar großen Vogelschutzgebiets V 38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401)⁵ und Teilgebiet des mit 5380 Hektar bedeutend größeren FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“⁶. Das im Westen

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

⁴ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

⁵ NLWKN Downloads zu Natura 2000:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000//46104.html

⁶ NLWKN Downloads zu Natura 2000:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000//46104.html

angrenzende Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ sowie die südlich angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“. Eine Neuausweisung ist daher nicht zwingend notwendig, eine Änderungsverordnung genügt. Die Inhalte der Verordnung sind so zu ändern, dass sie den gezielten Schutz der Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ermöglichen. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Musterverordnung⁷ des Landes Niedersachsen.

Übersicht über die geänderten oder neuen Verordnungsinhalte

- § 1 Beschreibung des NSG (Ergänzung, Natura 2000-Gebiet)
- § 2 Geltungsbereich (Größenänderung, Kartendarstellung)
- § 3 Beschreibung des allgemeinen und des besonderen Schutzzwecks, der Erhaltungsziele der vorkommenden signifikanten Lebensraumtypen und Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie der Brutvögel und weiteren Brut- und Gastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes
- § 4 Ergänzung der Verbotstatbestände
- § 5 Ergänzung und Neuformulierung der zulässigen Handlungen (Verkehrssicherung, Gewässerunterhaltung, Jagd, Forstwirtschaft, insbesondere für die Waldlebensraumtypen (Umsetzung des Walderlasses)
- § 6 Neuformulierung der Befreiung und Anpassung an geltendes Recht
- § 7 Neuaufnahme der Anordnungsbefugnis
- § 8 Neuaufnahme der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 9 Neuformulierung der Ordnungswidrigkeiten und Anpassung an geltendes Recht

Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)

Das NSG „Brambosteler Moor“ wird beschrieben bezüglich seiner Lage in der Region, seiner politischen Zugehörigkeit, seiner Lebensräumen und seiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gebiet umfasst ca. 153 Hektar und befindet sich in zwei Landkreisen. Es liegt eine Übertragung der Zuständigkeit zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 04.05.2015 vor für die im Landkreis Heidekreis liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie des Vogelschutzgebietes V 38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“, Teilgebiet Kiehnmoor-Brambosteler Moor“. Vor dem Erlass der Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung wurde das Einvernehmen des Heidekreises eingeholt.

Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Heidekreis als untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, der Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Geltungsbereich (§ 2)

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 Abs. 1 der Verordnung verwiesen.

⁷ NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

Bestandteil der Verordnung ist neben dem Verordnungstext die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:7.500. Die maßgebliche Karte basiert auf der Deutschen Grundkarte 1:5000⁸ von 1999, da diese mit den Abgrenzungen der Altverordnung von 1988 übereinstimmt. Die Innenseite der dargestellten grauen Linie bildet die Grenze. Sie enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Im Einzelnen sind die Regelungen der Legende der maßgeblichen Karte zu entnehmen.

Die Fläche des NSG wurde um ca. 52 Hektar im Vergleich zur alten Abgrenzung vergrößert. Es handelt sich um Teilflächen des Vogelschutzgebietes V38, die sich in diesem Fall nicht mit dem FFH-Gebiet überlagern.

22 Hektar der alten NSG-Fläche befinden sich im Heidekreis, ca. zehn Hektar Landesforstflächen kommen im Heidekreis als Vogelschutzflächen zum NSG hinzu. Sieben weitere Hektar der Niedersächsischen Landesforsten liegen im Landkreis Uelzen. Die restlichen neu dazugekommenen Vogelschutzgebietsflächen von 35 Hektar liegen im Landkreis Uelzen in Privatbesitz. Das gesamte Gebiet ist bewaldet oder ungenutzte Moorfläche.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 3)

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Abs. 1 BNatSchG wird benannt und in den darauf folgenden Sätzen für das Gebiet näher ausgeführt und konkretisiert. Der allgemeine Schutzzweck des Abs. 1 der Verordnung wird im Wesentlichen beibehalten, jedoch in einigen Bereichen ergänzt und aktualisiert.

Ein zentraler Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Ergänzung des Schutzzwecks um gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets 071 und des Vogelschutzgebietes V38 (§ 3 Abs. 3). Es handelt sich dabei um die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen⁹. Ein signifikantes Vorkommen liegt vor, wenn die (Vogel-)Art bzw. der Lebensraumtyp im Standarddatenbogen¹⁰ für das Gebiet bei dem Kriterium Repräsentativität mit „A“, „B“ oder „C“ eingestuft ist.

Es wurde eine fachliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Dabei wurde abgestimmt, welche Lebensraumtypen und Arten nach dem aktuellen Wissensstand für das Naturschutzgebiet Brambosteler Moor eine Bedeutung aufweisen. Lebensraumtypen oder Arten, die zwar für das FFH-Gebiet, nicht aber für den Teilbereich Brambosteler Moor eine Bedeutung haben, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen. Signifikante Vorkommen einiger Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhfußkauz) haben sich erst nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes als signifikantes Vorkommen etabliert und sind nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zusätzlich aufzunehmen. Datengrundlage sind die Basiserfassung für das FFH-

⁸ DGK5, Deutsche Grundkarte 1:5.000 von 1999, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover

⁹ Nicht signifikante Arten können als charakteristische Arten der FFH-LRT- Bestandteil des Schutzzwecks sein.

¹⁰ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017: www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

Gebiet (Geländeerfassung 2002/2003), die Kartierung zur Aktualisierung der Basiserfassung (2017), die Waldbiotopkartierung der Niedersächsischen Landesforsten, die Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind als langfristige Ziele für alle Arten, Lebensraumtypen und Vogelarten zu formulieren, die gemäß Standarddatenbogen signifikante Vorkommen haben. Sie nehmen Bezug auf die Standortverhältnisse, Habitatstrukturen, charakteristische Arten, und werden als eine Art Leitbild für einen zu erhaltenden Zustand beschrieben. Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen¹¹. Die Erhaltungsziele sind die Grundlage für die Verbote und Freistellungen sowie für die Prüfung und Auswirkungen von Plänen und Projekten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Außerdem sind sie Grundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele wurden für den Heidekreis mit der dort zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Gesamtgröße des NSG: 153 Hektar (ha)

Fläche, die zum alten NSG neu dazugekommen ist: 53 Hektar

Eigentum	Fläche in ha	Nur Vogelschutzgebiet (neu) in ha	FFH-und Vogelschutz-Gebiet in ha	Kernflächen ohne Bewirtschaftung (Wald und Moor) in ha	LRT in ha
NLF	60	17 (davon ca. 10 ha im Heidekreis)	43	10	1,1
Privat	93	35 im LK Uelzen	58	15	6,2
Gesamt	153	52	101	25	7,3

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Ca. 60 Hektar des Gebietes befinden sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, zuständig ist das Forstamt Oerrel, die anderen ca. 93 Hektar sind in Privatbesitz.

Innerhalb des Gebietes befinden sich 25 Hektar Fläche, die als Kernflächen ausgewiesen sind und seit 1988 keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ca. 11 Hektar sind davon

¹¹ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/Vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/

Wald-Lebensraumtypen-Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher auch nicht mehr als LRT-Flächen auf der Karte dargestellt werden. Bei den restlichen ca. 15 Hektar Kernflächen handelt es sich um Moorbereiche. Bei den Kernflächen handelt es sich teilweise um Naturwaldparzellen, die aus dem Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten kamen und vor 1988 an eine Privatperson veräußert wurden. Es handelt sich um ca. 12 Hektar.

Es kommen zwei Wald-Lebensraumtypen vor, die Moorwälder mit 2,2 Hektar (Code 91D0*-prioritärer LRT) und etwas großflächiger in einem gewissen Abstand zum Fließgewässer die Bodensauren Eichenwälder auf Sandebene mit 5,1 Hektar (Code 9190). Die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91D0) konnte nicht mehr bestätigt werden.

Prioritäre Lebensraumtypen wie „Lebende Hochmoore“ (Code 7110*) oder „Moorwald“ und prioritäre Arten sind dabei mit einem Sternchen hervorgehoben. Für sie gelten im Fall einer FFH Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Maßgebliche Tierarten

Das Vorkommen von Flussperlmuschel, Bachneunauge, Groppe und Fischotter haben eine signifikante Bedeutung für das FFH-Gebiet und ihre Erhaltungsziele zielen hauptsächlich auf die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensraum dieser Arten ab.

Vogelarten

Darüber hinaus sind in § 2 Abs. 4 die Vogelarten des Anhangs I und die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, wenn deren Vorkommen im Gebiet signifikant sind. Zusätzlich zu den Arten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet 3027-401 wurden nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN die signifikanten Arten Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhußkauz aufgenommen. Datengrundlage sind umfassende Brutvogelerfassungen¹² im Rahmen der Basiserfassung aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen. Obwohl sich der Vogelbestand, der bei der Brutvogelerfassung 2005 und 2017 festgestellt wurde, im Brambosteler Moor leicht vom Kiehnmoor unterscheidet, sind aufgrund der Mobilität, der unterschiedlichen Besiedlungsmuster im Jahresverlauf und der Dynamik der Arten, in beiden Gebieten die Erhaltungsziele gleich formuliert worden.

Bei den wertbestimmenden Vogelarten¹³ werden die gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen in Niedersachsen und weitere laut Standarddatenbogen maßgebliche avifaunistische Bestandteile dargestellt. Die Erhaltungsziele differenzieren sich bei Brut- oder Gastvögeln. Da sehr viele Vogelarten vorkommen, werden diese entsprechend ihres Lebensraumes zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Erhaltungszielen zusammengefasst.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber

¹² Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ 2017 im Auftrag des NLWKN-GB Landesweiter Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte erstellt durch BMS-Umweltplanung

¹³ Liste der „Wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete“, NLWKN, 1.8.2017

hinaus im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines Vogelschutzgebietes. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

Folgende Vogelarten sind nach der Brutvogelerfassung 2005 bzw. 2017 im Brambosteler Moor als signifikante Brutvögel nachgewiesen worden: Birkhuhn, Heidelerche, Kranich. Der Raubwürger wurde nicht mehr nachgewiesen.

Sperlingskauz, Raufußkauz, Schwarzspecht, Baumpieper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Star, Waldlaubsänger und weitere Vogelarten wurden weiterhin nachgewiesen und zählen zu den weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet V38 sind insbesondere für den Teilbereich des Brambosteler Moores der Erhalt der offenen Heidebereiche und der Hoch- und Zwischenmoorreste sowie Erhalt und Entwicklung strukturreicher und lichter Waldränder, der Still- und Fließgewässer sowie, alt- und totholzreicher Wälder.

Entscheidend für die erfolgreiche Reproduktion der Großvögel ist die Beruhigung und Störungsarmut im Gebiet, die durch das Betretungsverbot bzw. Wegegebot erreicht werden. Durch eine Reduzierung des Forstbetriebes auf Lebensraumtypflächen während der Brutzeit ist eine weitere Verbesserung zu erwarten.

Wegeränder und offene Wildäsungsflächen im Wald mit ihren Übergangsbereichen stellen einen Lebensraum für die Vorkommen der Heidelerche dar.

Die vorkommenden Fichtenbestände, insbesondere in den neu in das Gebiet aufgenommenen Flächen sind Lebensraum des Raufußkauzes und daher nicht vorrangig in standortheimische Bestände umzubauen.

Fischfauna

Lebensraumtypisches Arteninventar vom Lebensraumtyp 3260, Fließgewässer mit flutender Vegetation, sind Bachneunauge, Groppe, Bachforelle und Elritze. Dabei kommt die Groppe aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit noch nicht vor, wird aber sobald diese hergestellt ist sich dort ansiedeln, da der Lebensraum typisch für diese Art ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Verbote (§ 4)

Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Es handelt sich um eine Änderungsverordnung. Das allgemeine Veränderungsverbot des § 4 Abs. 1 und die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 gelten bereits seit Erlass der Verordnung 1988. Es handelt sich um

- das Betreten außerhalb der freigegebenen Wege (Nr. 1)
- das Befahren außerhalb des öffentlichen Weges (Nr. 2)
- zu lagern, zu zelten, zu baden (Nr. 3 und 4)
- Wasserflächen zu befahren (Nr. 5)
- außerhalb des freigegebenen Weges zu reiten (Nr. 6),
- Hunde frei laufen zu lassen (Nr. 7)
- die Ruhe des Gebietes zu stören (Nr. 8),
- Pflanzen oder Tiere einzubringen und Wild lebende Tiere zu stören (Nr. 9 und 10).

Ergänzt wurde das Verbot, offenes Feuer zu entzünden (bei Nr. 3) sowie einige klarstellende Formulierungen. Es handelt sich um Verbote, die Beeinträchtigungen durch Störungen und Lärm vermeiden sollen.

Die Ergänzung der Verbote Nr. 11 bis 20 erfolgt im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie um der geänderten Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.¹⁴ Der überwiegende Teil der neu aufgeführten Handlungen war bisher unter dem allgemeinen Veränderungsverbot subsumiert.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 5 insgesamt freigestellt, z.B. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung, dann beziehen sich die Verbote des § 4 *nicht* auf Handlungen, die unter diese Tätigkeit fallen. Hier gelten ausschließlich die bei den zulässigen Handlungen in § 5 aufgeführten Beschränkungen.

Begründungen der Verbote

Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 sind bereits in der bestehenden Verordnung geregelt. Die Nrm. 1 bis 8 sowie die Neuregelungen Nr. 12 (Fluggeräte) und Nr. 13 (organisierte Veranstaltungen) dienen der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets. Diese ist eine prägende Eigenschaft des Naturschutzgebietes, für das bereits seit 1988 ein Betretensverbot außerhalb der angegebenen Wege gilt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestandserhaltung hochgradig störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Birkhuhn und Seeadler. Auch insgesamt stellt die ganzjährige Störungsarmut des Gebietes eine deutliche Aufwertung als Habitat zahlreicher Arten des Schutzzwecks dar, einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen.

Betreten (Nr. 1)

Der Schutzzweck erfordert hier weiterhin ein Verbot des Betretens außerhalb der freigegebenen Wege (siehe § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG)¹⁵. Zur Erhaltung der Störungsarmut ist es nur erlaubt auf den auf der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wegen das Gebiet zu betreten oder zu befahren. Es handelt sich um den Wirtschaftsweg, der in Nord-Süd-Richtung das Gebiet durchläuft und auch als ausgewiesener Rad- und

¹⁴ Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 leitet sich das allgemeine Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ab. Es ist daher um die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen, die im 1992 gültigen § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz nicht enthalten war.

¹⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Wanderweg genutzt wird. Er bildet stellenweise auch die Grenze zum NSG „Kiehnmoor“. Ein weiterer Wirtschaftsweg geht hiervon in westlicher Richtung ab. Alle anderen Wege, sowie die forstwirtschaftlichen und anderen Flächen dürfen nur von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten werden.

Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10, 14, 15 16, 18, 20 dienen dem Schutz der abiotischen und biotischen Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand der signifikanten Arten und Lebensraumtypen. Nr. 4, 5, 11, 14 zielen dabei insbesondere auf die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und ihrer Ufer ab. Nr. 19 auf die Moorlebensräume.

Fischereiliche Nutzung (Nr. 11)

Das Verbot der fischereilichen Nutzung als auch der Beeinträchtigung der naturnahen, ungenutzten Uferbereiche an Gewässern (Nr. 14) dient dem Erhalt sowohl des LRT 3260 („Fließgewässer mit flutender Vegetation“ als auch des LRT 3160 „Dystrophe Gewässer“ mit ihren jeweils charakteristischen Arten. Der Teich und seine naturnahen Uferbereiche sowie der schmale Oberlauf der Gerdau mit seinen Quellzuflüssen befinden sich hier überwiegend in Moorbereichen oder innerhalb des Waldes und sind gegenüber Beeinträchtigungen sehr sensibel. Nach den bisherigen Regelungen war eine extensive Nutzung des Teiches erlaubt, wurde aber nicht mehr ausgeübt. Der Teich dient u. a. als Nahrungshabitat für den Fisch- und Seeadler und als Lebensraum für Amphibien, Libellen, und andere charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer.

Regelungen zur Luftfahrt (Nr. 12)

Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁶ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Aufgrund des Vorkommens stark störanfälliger Vogelarten gilt das Flugverbot auch auf einem Pufferstreifen von 150 m um das NSG herum. Aus dem gleichen Grund sind Starts und Landungen im Gebiet sowie eine Mindestflughöhe von 300 m für bemannte Luftfahrzeuge vorgeschrieben, um rastende und brütende Vögel nicht zu beeinträchtigen. Die Überflughöhe entspricht 150 m über der Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen, die in der Bundes-Lufttraum-Verordnung (LuftVO)¹⁷ geregelt ist. Bei der Einhaltung dieser Flughöhe sind Beeinträchtigungen insbesondere bei Helikopterflügen zwar nicht vollständig ausgeschlossen. Die Regelung stellt jedoch in Abwägung aller Belange (u.a. der Anforderungen des benachbarten Flugplatzes der Bundeswehr) einen vertretbaren Kompromiss dar um den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“, V38 zu sichern.

Hinzu kommt, dass das Vogelschutzgebiet V38 in verschiedenen Luftfahrtkarten als sogenanntes ABA-Gebiet¹⁸ gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz erarbeitet. Es handelt sich dabei um Gebiete mit hohem Aufkommen von Rast- und Zugvögeln und Gebiete mit besonders störsensiblen (Großvogel-)Arten. Für diese wird die Einhaltung einer Mindestflughöhe von

¹⁶ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683)

¹⁷ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683)
Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

¹⁸ Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>

600 m empfohlen, sowohl aus Gründen des Vogelschutzes als auch zum Schutz vor Vogelschlag.

Gentechnisch veränderte Organismen (Nr. 15)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzen und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15).

Boden- und Landschaftsrelief (Nr. 16)

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren oder aufzufüllen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

Wasserhaushalt (Nr. 17)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende Entwässerungseinrichtungen haben Bestandsschutz.

Pestizidverbot (Nr. 18)

Der Einsatz von Pestiziden ist laut Pflanzenschutzgesetz¹⁹ und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung²⁰ bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Dabei werden grundsätzlich schon bestimmte Pflanzenschutzmittel wie das Totalherbizid Glyphosat und die Insektizide Clothianidin und Imidacloprid (beide wirken bei Insekten als Nervengift) in Schutzgebieten verboten. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt²¹. Die Allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden nicht zulässig. In Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Regelungen in § 5 Absatz 3, zur Bewirtschaftung von Wildäckern siehe *Jagdliche Nutzung* (§ 5 Abs. 4).

¹⁹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

²⁰ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

²¹ NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Lebensraumtypen und geschützte Biotope (Nr. 19)

Das Verbot der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotopen gilt unmittelbar aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG und wird hier deklaratorisch aufgeführt.

Bauliche Anlagen (Nr. 20)

Auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

Zulässige Handlungen (§ 5)

Bei den zulässigen Handlungen handelt es sich um Freistellungen von den Verboten.

Betreten und Befahren des Gebiets (Nr. 1)

Vom Betretensverbot bzw. Befahrensverbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Gebietes, also u.a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen. Ebenso dürfen Behördenmitarbeiter zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten.

Maßnahmen durch oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (Nr. 2)

Die Freistellung ermöglicht es der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungsverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann.

Verkehrssicherungsmaßnahmen (Nr. 3)

Sie dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen insbesondere an den im Gebiet verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt.

Straßen- und Wegeunterhaltung (Nr. 4)

Die bisherigen Regelungen zur Straßen- und Wegeunterhaltung werden inhaltlich beibehalten und nur durch klarstellende Ergänzungen bezüglich des Wegebaumaterial ergänzt. Unter heimischem milieuangepassten Material wird solches verstanden, dass den pH-Wert der Umgebung nicht verändert wie gereinigte Lesesteine, die auch in gebrochener Form aufgebracht werden können. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen wie z. B. bei einer größeren Menge Baumaterial (über 100 kg), waren bisher nur über eine Befreiung zulässig. Diese Instandsetzungsmaßnahmen sind nun nach rechtzeitiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sollte eine solche Maßnahme im Einzelfall ganz oder teilweise dem Schutzzweck widersprechen, kann der Landkreis im Rahmen des Anzeigeverfahrens Auflagen erteilen oder die Maßnahme untersagen.

Unterhaltung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (Nr. 5)

Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u.a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt.

Beseitigung invasiver Arten (Nr. 6)

Die Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014²² als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)²³, und von weiteren invasiven gebietsfremden Arten sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme freigestellt. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Arten Marderhund, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren. Eine Anzeige ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 3)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Abs. 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits auf den allgemeinen Gefährdungen der Funktionen des Waldes (§ 3 Abs. 1) und andererseits auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie der europäischen Vogelarten, insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten (Abs. 2).

Für die Lebensraumtypen und Arten sowie für ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes die Vorgaben des Runderlasses des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald²⁴ im Wald bindend. Für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V38 werden keine speziellen Regelungen des Walderlasses getroffen. Im übrigen Wald sind daher aufgrund der Vogelschutzrichtlinie Vorgaben erforderlich, die sich nicht aus dem Unterschutzstellungserlass ergeben (vgl. Runderlass²⁵ Ziffer 1.9).

Ein günstiger Erhaltungszustand wird mit „B“ dargestellt und drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten aus. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben durch den Walderlass werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in

²² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

²³ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

²⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

²⁵ Siehe Fußnote 24

Niedersächsischen Wäldern²⁶ gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und Lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden²⁷ Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar. Auf eine Darstellung befahrungsempfindlicher Böden wird verzichtet, da die Befahrungsempfindlichkeit hier auf allen Lebensraumtypenflächen gegeben ist.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind:

- Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen
- Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen
- Belassen von Totholz
- Kein Kahlschlag, sondern nur femellartige Nutzung oder Lochhieb

Maßnahmen eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung:

- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten
- Vorgaben für die künstliche Verjüngung

Maßnahmen für intakte Waldstandorte:

- Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung
- Regelungen zur Entwässerung
- Regelungen zur Bodenschutzkalkung und Düngung
- Regelungen für den Waldwegebau

Auf den Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsvorgaben der verbindlichen Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung (**LÖWE-Erlass**²⁸) umgesetzt, die auch auf den Nicht-Lebensraumtypflächen, auf denen es keine Vorgaben des Walderlasses gibt, eine naturnahe Bewirtschaftung vorsieht, wie z.B. standortgemäße Baumartenwahl, Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung, Verbesserung des Waldgefüges durch verschiedene Altersphasen, Holzernte durch Einzelstammentnahme oder in Gruppen mit Zielstärkennutzung sowie die Erhaltung von Altbäumen und Habitatbäumen. Einige dieser Grundsätze wurden für die Regelungen der Waldflächen in der Verordnung aufgenommen und konkretisiert (Kahlschlagverbot, Erhalt der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume, Totholz u.a.). Diese sind insbesondere für die verschiedenen Vogelarten aber auch für andere charakteristische Arten wie Fledermäuse von ausschlaggebender Bedeutung. So sind für die vorkommenden Eulenarten Nadelholzbestände insbesondere Altfichten mit Spechthöhlen für den Sperlingskauz besonders wichtig²⁹. Daher ist ein Erhalt dieser Strukturen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen von hoher Bedeutung.

Außerdem ist die Umsetzung einiger LRT-Regelungen wie z. B. Kalkung, Düngung oder PSM-Einsatz durch Fluggeräte ohne eine mögliche Beeinträchtigung der LRT-Flächen schwer umsetzbar.

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

²⁷ Siehe Fußnote 26

²⁸ LÖWE Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54

²⁹ Stellungnahme des NLWKN zur Beratungsanfrage vom 7.3.2018

In der Änderungsverordnung wurden folgende bestehende Regelungen für alle Waldflächen nur leicht verändert:

- Kernzonen ohne Bewirtschaftung
- Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation und die davon betroffenen Flächen
- Vorrang natürlicher Verjüngung vor künstlicher Verjüngung
- Altbäume
- Keine Blößen über 0,5 Hektar

Neu aufgenommen für alle Waldflächen wurden folgende Regelungspunkte

- Erhalt von Totholz
- Keine Kalkung und Entwässerung ohne Zustimmung
- Keine flächigen Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung
- Keine aktive Einbringung von bestimmten Arten
- Keine/eingeschränkte Forstwirtschaft um Horstbäume

Kernzonen (§ 5 Abs. Nr. 5)

Bis auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzonen können alle Waldflächen weiterhin mit bestimmten Auflagen bewirtschaftet werden. Die Kernzonen sind überwiegend Moorflächen, bestehend aus Übergangs- und Schwingrasenmoorbereichen, Moorwaldflächen, aber auch bodensauren Eichenwäldern. Hier darf keine wirtschaftliche Nutzung stattfinden; es sind aber ggf. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Standortes und des Lebensraumes notwendig, um den Erhaltungszustand der Biotope zu erhalten oder zu entwickeln.

Potentielle natürliche Vegetation (Nr. 1 a)

Die Verwendung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation ist eine bestehende Regelung innerhalb des NSG in seiner alten Abgrenzung, um den Bestand an standort- und lebensraumtypischen Baumarten zu erhöhen. Die Arten wurden ergänzt durch Esche, Flatterulme und Hainbuche, die auch für den Randbereich der Fließgewässer zum natürlichen Artenpotential gehören. Sie stammen aus den Vollzugshinweisen der Lebensraumtypen³⁰. Für die neu hinzugekommenen Flächen, die nur im EU-Vogelschutzgebiet liegen, nicht aber im FFH-Gebiet, gilt diese Regelung nicht, da es sich überwiegend um Nadelholzbereich handelt, die eine hohe artenschutzbezogene Bedeutung für die Eulenvögel Sperlingskauz und Rauhfußkauz haben. Es gibt laut Brutvogelerfassung zwei konstante Vorkommen.

Verjüngung (Nr. 1 b)

Der natürlichen Verjüngung soll Vorrang vor der künstlichen Verjüngung eingeräumt werden, da dadurch i. d. R. standortheimische und –angepasste Arten gefördert werden.

Altbäume (Nr. 1 c)

Die Anzahl der zu belassenden Altbäume wurde genauer definiert. Statt der Belassung „einiger Altbäume“ müssen jetzt mindestens zwei Stück Altbäume pro Hektar belassen werden. Bei den Horst- und Höhlenbäumen müssen alle als Habitatbäume erkennbaren Bäume erhalten bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von

³⁰ Siehe Fußnote 11

Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Spechte, Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

Totholz (Nr. 1 d)

Neu geregelt wurde das Belassen von mindestens einem Stück liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Bei Moorwäldern werden diese Stärken nicht erreicht, so dass dort auch ca. 20 cm Durchmesser als starkes Holz gelten.

Kalkung und Entwässerung (Nr. 1 e)

Eine Ausbringung von Kalk ist eine Erhaltungskalkung und erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen zu Naturschutzflächen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Im LRT Moorwald ist eine Kalkung unzulässig, in den angrenzenden Moorbereichen kann eine Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Ebenso ist eine Entwässerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, da hohe Wasserstände zum Fortbestand und zur Entwicklung der Moor-Lebensraumtypen unerlässlich sind.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 1 f)

Die bisherige Regelung gab den mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen vor chemischen Verfahren den Vorrang. Die Regelung wird nun präzisiert und stringenter formuliert. Unter dem flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das großflächige Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden gemeint sowie das Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel. Er ist jetzt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, da er zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (siehe auch Begründung für § 4 Abs. 2 Nr. 18).

Kahlschlag (Nr. 1 g)

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe (Blößen) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 g).

Gebietsfremde Arten (Nr. 1 h)

Das aktive Einbringen und die Förderung von gebietsfremden Arten, die sich teilweise invasiv oder potenziell invasiv verhalten, wie die Rot-Eiche oder die Douglasie, Fichte, Robinie, Spätblühender Traubenkirsche, ist untersagt. Dabei müssen einzelne gut ausgeprägte Exemplare nicht entfernt werden, sondern können bis zur Hiebreife belassen bleiben. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es nicht zu einer extremen Naturverjüngung dieser Arten kommt, da sich sonst der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen verschlechtern kann.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³¹ stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten

³¹ BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und soll daher nicht gefördert werden.

Die Liste der sich invasiv verhaltenden Arten ist noch nicht abschließend und kann auch andere als in der Verordnung angegebene Arten beinhalten.

Horstbäume (Nr. 1 i, j)

Um erkennbare besetzte Horste von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch ist die Bewirtschaftung des Waldes in einem Umkreis von 100 m vollständig und in einem größeren Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Dies ist der Zeitraum, in der die Vögel ihren Horst besiedeln, brüten und die Jungen aufziehen und während dessen es zu möglichst keinen Störungen kommen sollte.

Auf den Lebensraumtyp-Flächen „Moorwälder“ und „bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Stieleiche“ müssen weitere Regelungsaufgaben zu folgenden Punkten eingehalten werden (Abs. 3 Nr. 2):

- Kahlschlag
- Abstand Feinerschließung
- Kein Befahren auf der Fläche
- Eingeschränkter Bewirtschaftungszeitraum
- Bodenbearbeitung
- Keine Düngung
- Pflanzenschutzmittel
- Wegebau: Instandsetzung und Neubau
- Moorwälder
- Altholzanteil
- Habitatbäume
- Totholz
- Lebensraumtypische Baumarten

Kahlschlag (Nr. 2 a)

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

Feinerschließungslinien (Nr. 2 b)

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Befahrungsempfindliche Standorttypen sind alle Böden außer flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung gehen durch das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung und Veränderung der Krautschicht aus. Die Regelung gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Es gilt die Empfindlichkeit bei ungünstigster Witterung. Die Regelung dient speziell dem Bodenschutz und ist eine durch den Walderlass vorgegebene

Mindestanforderung für die Waldlebensraumtypen, von denen nur in speziellen Ausnahmesituationen abgewichen werden kann, wenn z. B. andere wertvolle Biotope durch das starre Schema von 40 m Abstand beeinträchtigt werden könnten (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43).

Befahren (Nr. 2 c)

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

Holzentnahme (Nr. 2 d)

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

Düngung (Nr. 2 e)

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

Bodenbearbeitung (Nr. 2f)

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plötzweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 2 g)

Während auf Lebensraumtypflächen der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden komplett untersagt ist, kann der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln wie Insektiziden mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen (10 Werktagen) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden. Insbesondere in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Laut Pflanzenschutzgesetz ist der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

Wegebau (Nr. 2h, i)

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg milieuangepasstem standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. heimischer Sand, Kies und gereinigte Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter

die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Moorwälder (Nr. 2 J)

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

Holzeinschlag und Pflege (Nr. 2 k)

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den bodensauren Eichenwäldern mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Moorwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeit die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

Verjüngung (Nr. 2 l)

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten soll erhalten oder entwickelt werden, die in § 5 Abs. 3 Nr. 5 näher definiert werden.

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Bewirtschaftungsplan (Nr. 3)

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden auch Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Der Plan basiert auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen, die nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels³² und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen³³ durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden in diesem Bewirtschaftungsplan polygongenau mit ihren Erhaltungszuständen dargestellt und für die Regelungen zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes³⁴ definiert. Diese sind insbesondere die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie die Waldentwicklungsphasen, die Habitatbäume, das Totholz, die Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge, Eutrophierung, gebietsfremde Arten und Bodenverdichtung u.a.. Es werden auch Entwicklungsflächen für Lebensraumtypen dargestellt und hierfür entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben gemacht.

Erschwernisausgleich (Nr. 4)

Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs³⁵ richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie der danach erlassenen Verordnungen.

Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 5)

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010³⁶ entnommen wurden. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Jagdliche Nutzung (§ 5 Abs. 4)

Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten³⁷ sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG. Der § 9 Abs. 4 S. 1

³² Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/kartierschluesel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

³³ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

³⁴ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

³⁵ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald – EA-VO-Wald) vom 31.5.2016

³⁶ Siehe Fußnote 11

³⁷ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

NJagdG³⁸ bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)³⁹ und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ME vom 7.8.2012 geändert durch 22.11.2017 regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Die Neuanlage von Wildäckern oder Kirrungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen. Die Bewirtschaftung von Wildäckern wird nicht im Rahmen der Verordnung eingeschränkt, so dass hier bei Notwendigkeit und wenn es nicht dem Schutzzweck und anderen gesetzlichen Regelungen entgegensteht eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk zulässig bleibt. Es gilt die geltende Rechtsprechung, insbesondere sei auf das Pflanzenschutzmittelgesetz und die Anwendungsverordnung dazu hingewiesen.

Im Interesse der in diesem NSG vorkommenden schutzwürdigen Arten (z.B. Fischotter) sind nur Lebendfallen vorzusehen.

Die Beschränkungen der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente ist erforderlich, da die Arten als Brutvögel maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind. Sie unterliegen als einzige maßgebliche Arten dem Jagdrecht. Um Ihren Bestand in diesem Gebiet zu erhalten und in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln wird in der NSG-VO die Jagd auf diese Arten ausgeschlossen. Bei der Krickente ist die Zahl der Brutreviere insgesamt sehr gering. Laut Brutvogelerfassung 2017 wurden lediglich zwei Reviere im Vogelschutzgebiet festgestellt. Eine Bejagung könnte damit ein Erlöschen der Brutpopulation zur Folge haben, zumal die Brutbestände der Krickente erfahrungsgemäß nur selten aus durchziehenden Beständen „aufgefüllt“ werden. Die Art wird zudem in den Roten Listen für Deutschland und Niedersachsen als „gefährdet“ geführt. Bei der Waldschnepfe zeichnet sich zwar ein positiver Bestandstrend im Vogelschutzgebiet ab, es kann jedoch noch nicht von einer langfristig stabilen Brutpopulation ausgegangen werden (1999: 1 Revier, 2005: 6 Reviere, 2017: 11 Reviere). Auch hier ist nicht auszuschließen, dass eine Bejagung im Herbst Individuen aus der Brutpopulation betreffen und diese damit erheblich beeinträchtigen würde. Die Art wird auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt.

Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 5)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist

³⁸ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

³⁹ "Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"

Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

In der bisherigen Schutzgebietsverordnung war die Gewässerunterhaltung nicht freigestellt. Das vorhandene Gewässer II. Ordnung verläuft durch bewaldete Gebiete und Moorlandschaft und bedarf keiner Räumung. Es befinden sich auch oberhalb keine landwirtschaftlichen Flächen, die durch einen erhöhten Wasserstand in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt wären. Falls doch eine Unterhaltungsmaßnahme erforderlich werden sollte und diese nicht dem Schutzzweck zuwider läuft, kann sie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen und die Genehmigung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden (§ 5 Abs. 6). Die Maßnahmen sollen sich am Leitfaden zur Gewässerunterhaltung (2017)⁴⁰ orientieren. Artenschutzrechtliche Belange sind zwingend zu berücksichtigen.

Es ist möglich, die Unterhaltungsmaßnahmen in einem jährlich vom Gewässerpflege-Verband erstellten Gewässerunterhaltungsplan mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Für Gewässer III. Ordnung, die Gräben und Gruppen beinhalten, sollte in einem Abstimmungsgespräch die Unterhaltung festgelegt werden. Bei notwendigen Änderungen ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Befreiungen (§ 6)

Von Verstößen gegen die Verbote des § 4 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Anordnungsbefugnis (§ 7)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 8)

Im NSG befindet sich mehrere signifikante Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Aufgabe und Ziel dieser

⁴⁰ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Verordnung ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes „B“ dieser Lebensraumtypen und Arten. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind. Es können im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz)⁴¹ zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes stellt eine zu duldende Handlung dar. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes von den Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die in den §§ 4 und 5 der NSG-VO enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps sowie seiner charakteristischen Tierarten.

Die in § 8 Abs. 1 und 2 der NSG-VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung derselben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 der NSG-VO vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Die §§ 4 (Verbote) und § 5 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-VO bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 3 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss in sofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Abs. 3 bis 6 und § 330 StGB⁴² gelten.

⁴¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist"

⁴² Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist